844/A XXIII. GP

Eingebracht am 08.07.2008

Antrag

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sicherheitspolizeigesetz 1991 (SPG), BGBl. Nr. 566, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2007, wird wie folgt geändert:

1. *§ 53 Abs 3a lautet wie folgt:*

„(3a) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§92 Abs 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr .70) Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses zu verlangen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme einer konkreten Gefahrensituation rechtfertigen und sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben benötigen. Die Bezeichnung dieses Anschlusses kann für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder die Abwehr gefährlicher Angriffe auch durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluß geführtes Gespräch durch Bezeichnung des Zeitpunktes und der passiven Teilnehmernummer erfolgen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen."

2. § *53 Abs 3b lautet wie folgt:*

„(3b) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen besteht, sind die Sicherheitsbehörden zur Hilfeleistung oder Abwehr dieser Gefahr berechtigt, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Standortdaten der von dem gefährdeten Menschen mitgeführten Endeinrichtung zu verlangen, wenn unter sorgfältiger Abwägung der bekannten Umstände davon auszugehen ist, dass der gefährdete Mensch mit dieser Auskunftserteilung einverstanden ist. Die Sicherheitsbehörde trifft die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit des Auskunftsbegehrens, dessen Dokumentation dem Betreiber unverzüglich, spätestens

innerhalb von 24 Stunden, nachzureichen ist. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich und gegen Ersatz der Kosten nach § 7 Z 4 der Überwachungskostenverordnung - ÜKVO, BGBl. II Nr. 322/2004, zu erteilen. Der gefährdeten Person ist die Dokumentation binnen 48 Stunden nach ihrem Auffinden zu übergeben."

Begründung:

Die Bestimmungen des § 53 Abs 3a und 3b Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in der derzeit geltenden Fassung wurden aufgrund eines Initiativantrages ohne Durchführung eines Gesetzesbegutachtungsverfahrens beschlossen. Unmittelbar nach dem Gesetzesbeschluss artikulierte sich umfassende Kritik an den beiden Bestimmungen, welche nicht nur gegen verfassungsrechtlich geschützte Rechte wie insbesondere das Fernmeldegeheimnis verstießen, sondern auch hinsichtlich der Missbrauchsanfälligkeit unzureichend gestaltet waren.

Wie aus der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres vom 23. Juni 2008 zu 4148/AB der XXIII. GP hervorgeht, wurden im Zeitraum 1.1.2008 bis 30.4.2008 3.863 Auskunftsverlangen gem. § 53 Abs 3a SPG und 258 Auskunftsverlangen gem. Abs 3b leg cit durchgeführt.

Es haben sich daher die Befürchtungen der Kritiker, dass die überschießende Formulierung der Bestimmungen der Abs 3a und 3b im § 53 SPG zu zahlreichen Anfragen führen würden, bewahrheitet, was einen massiven Eingriff in das Fernmeldegeheimnis betreffend weiter Bevölkerungsteile bedeutet.

Die Bestimmungen der Absätze 3a und 3b sind daher einer dringenden Sanierung zu unterziehen.

Zu Z. 1 (§53 Abs 3a)

Die Verfassungsbestimmung des § 10a StGG regelt das Fernmeldegeheimnis. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur aufgrund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig.

Das Fernmeldegeheimnis wird in § 93 TKG als „Kommunikationsgeheimnis" näher gesetzlich ausgestaltet. Dem Kommunikationsgeheimnis unterliegen gem. § 93 Abs 1 TKG die Inhaltsdaten, die Verkehrsdaten und die Standortdaten.

Mit der Novelle It. BGBl I 114/2007 wurde die Bestimmung des § 53 Abs 3a SPG im Wesentlichen um die Auskunft über „IP-Adressen" zu „bestimmten Nachrichten" sowie die Auskunft über Name und Anschrift der Benutzer, denen die IP-Adressen zugewiesen waren, ergänzt.

Im Gegensatz zu den klassischen Stammdaten bei Telefonanschlüssen nach Z 1 des Abs 3a (Nummer, Name, Anschrift), geht die Ermittlung von IP-Adressen nach den Z 2 und 3 des Abs 3a über die Stammdatenerhebung hinaus. Aus den Definitionen des § 92 Abs 3 Z 3 und 4 TKG 2003 ergibt sich vielmehr, dass es sich bei IP-Adressen

um Verkehrsdaten handelt, die als solche dem Kommunikations- und Fernmeldegeheimnis unterliegen.

Darüber hinaus ist aus dem Charakter der bei Nutzung des Internets übermittelten „Nachrichten", wobei es sich nämlich aufgrund der Definition des § 92 Abs 3 Z 7 TKG 2003 nicht nur um Textnachrichten im klassischen Sinn, sondern vielmehr auch um

Eingaben in Formularfeldern, Chatrooms, Anklicken von Werbebannern etc. handelt (als Nachricht etwa zwischen dem Nutzer und dem Betreiber), abzuleiten, dass in vielen Fällen die Kenntnis der Verkehrsdaten einer derartigen „Nachricht" bereits Inhaltsdaten darstellen kann.

Eine Ermittlung und Zuordnung der IP-Adresse zu einer „Nachricht" unterliegt daher - stets dem Kommunikationsgeheimnis, und darf als Ausfluss des Fernmeldegeheimnisses nach Art 10a StGG nur nach richterlichem Befehl in Betracht gezogen werden.

Dafür finden sich ausreichende Gesetzesbestimmungen in den §§ 134 ff Strafprozessordnung. Es wäre weiters ein unauflösbarer gesetzgeberischer Wertungswiderspruch, wenn im Bereich der Strafrechtspflege die Beauskunftung über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur in bestimmten, eng umgrenzten Fällen nach richterlicher Genehmigung ermöglicht wird, im Bereich des SPG eine solche jedoch ohne richterliche Genehmigung und auch ohne konkrete Einschränkungen der Zulässigkeit ermöglicht wäre.

Die Bestimmungen des Abs 3a betreffend IP-Adressen haben daher zur Gänze zu entfallen, sodass auch der Verweis auf „sonstige Diensteanbieter" zu streichen ist.

Die Ergänzungen des Abs 3a in Form eines Verweises auf das TKG 2003 hinsichtlich der Telekommunikationsdienste sowie das Erfordernis, dass eine Abfrage von Stammdaten zu einem Anschluss nur zulässig ist, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme einer konkreten Gefahrensituation rechtfertigen, sind als wertvolle Präzisierungen beizubehalten.

Statt der ungenauen Formulierung „durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes" soll im Übrigen wieder wie vor der letzten Novelle auf einen konkreten Zeitpunkt abgestellt werden.

Zu Z 2. (§53 Abs 3b)

Standortdaten unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 93 Abs. 1 TKG als Ausfluss des Fernmeldegeheimnisses nach Art 10a StGG. Eine Ermittlung von Standortdaten wäre daher verfassungsrechtlich nur nach richterlicher Bewilligung zulässig. Eine solche kann allerdings dann entfallen, wenn feststeht, dass der Betroffene mit der Ermittlung seiner Standortdaten einverstanden ist, weil nur dadurch schwerwiegende Gefahren für sein Leben oder seine Gesundheit abgewehrt werden können. Als Beispiel kann hier der in Bergnot geratene Bergsteiger angeführt werden. Unzulässig wäre demgegenüber eine Standortermittlung von Personen, welche ihren Aufenthalt freiwillig geheim halten.

Um den Betroffenen im Nachhinein die Möglichkeit zu geben, sich gegen allfällige Fehlinterpretationen etwa durch Maßnahmenbeschwerden zur Wehr zu setzen, sind die Betroffenen binnen 48 Stunden nach ihrem Auffinden über die erfolgte Anfrage und Beauskunftung in Kenntnis zu setzen.

Zur Standortermittlung gefährdeter Personen genügt technisch die Auskunftserteilung durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste. Die Bekanntgabe der internationalen Mobilteilnehmerkennung (IMSI) wie derzeit vorgesehen ist für dieses Ziel überschießend, da bei Kenntnis dieser IMSI unter Einsatz sogenannter „IMSI-Catcher" nicht nur Standortdaten ermittelt, sondern auch Inhaltsdaten abgehört werden können. Darüber hinaus veranlasst ein „IMSI-Catcher" im Betrieb die Einbuchung der Endgeräte völlig unbeteiligter Personen, so dass durch den Einsatz derartiger Geräte in die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte Dritter ohne Not eingegriffen würde.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.